

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Lahrer Intelligenz- und Wochenblatt für Polizei, Handel und Gewerbe. 1813-1815 1815**

56 (15.7.1815)

L a h r e r  
Intelligenz - und Wochen - Blatt  
für Polizei, Handel und Gewerbe.

Nro.



56.

S a m s t a g,

den 15ten July 1815.

Mit Großherzoglich Badischem allergnädigstem Privilegio.

Auf den  
glorreichen Sieg  
der hohen Verbündeten  
bey Belle - Alliance  
den 17ten und 18ten Juny 1815.

Von  
L. F. Hartmann  
Special und Pfarrer zu Altenheim.

So ist es ihnen dann, Gottlob! gelungen —  
Dem Herrn gebührt dafür ein Lobgesang!  
So haben sie dem Riesen nun bezwungen,  
Der fürchterlich fast zwanzig Jahre lang  
Getobt, und sich zu einer Höh geschwungen,  
Die keiner noch durch Waffen-Glück errang —  
So haben sie des Treibers Joch zerbrochen,  
Der ihnen kurz zuvor noch Hohn gesprochen.

Wie Goliath auf Spieß und Waffen pochend,  
Gewohnt dadurch zu überwältigen;  
Mit Schwerdt und Feuer alles untersuchend,  
Und jedem, der ihm wagt zu widersteh'n,  
In seinem Herzen Tod und Rache lochend;  
Nur denen hold, die ihn vergötterten —  
Ward er als Held erst von der Welt gepriesen,  
Und endlich als Tyrann aufs Meer verwiesen.

Nun glaubte man die Welt besetzt zu haben —  
Nun glaubte man ihn schon für ganz besiegt,  
Als war' er todt und läge schon begraben —  
War über seinen Fall froh und vergnügt;  
Und wollte sich entschädigen und laben  
Für alles Unheil, was er zugefügt —  
Als er zum zweitemal, eh' man's gedachte,  
Erschien, und alles in Bewegung brachte.

Doch ungleich kürzer ist zum Glück gewesen  
Der zweite Theil von seiner Helden-Bahn.  
Wir haben ihn vielleicht schon ausgelesen —  
Swar strengt er nochmals alle Kräfte an;  
Bestieg den Kaiser-Thron stolz und vermessen,  
Und führte kühn sein Heer zur Schlacht heran,  
Wo er sich aus der Hand der tapfern Preußen  
Zulezt durch schnelle Flucht kaum konnte reissen.

Mit Recht trägt diese Schlacht vom Ort den Namen  
Wo sie geschah', Belle-Alliance genannt;  
Wo beyde Helden auch zusammen kamen,  
Nachdem der Feind daseist sich weggewandt.  
Denn nur dadurch, weil sie so fest zusammen  
Gehalten, haben sie ihn übermannt.  
So wird die Nachwelt noch dies Bündniß preisen,  
Und auf den Ort und seinen Namen weisen.

So hast du, Herr! uns Glück und Sieg verliehen.  
Führ alles aus zu dem erwünschten Ziel.  
Gib unsern Kriegern, die zu Feld jetzt ziehen,  
Bey ihrem Muth auch christliches Gefühl,  
Damit sie stehen und den Tod nicht fliehen.  
Schütze sie wie Preußens Held im Schlachtgewühl,  
Damit sie unverletzt zurücke kehren,  
Und mit den ibrigen dafür dich ehren.

Neblische Gesänge auf alle Sonn- und Fest-Tage des ganzen Jahres,  
wie auch auf andere feierliche Begebenheiten, und mecht  
würdige Zeit- und Lebens-Ereignisse von eben demselben  
Verfasser werden nächstens im Druck ercheinen. Liebhaber  
bestellen sich bey Herrn Braun Buchhändler in Carl-  
ruhe, und bey Buchdrucker Geiger in Lahr, oder auch bey  
dem Verfasser selbst zu melden.

**Bemerkungen, Charakterzüge und Anekdoten vom Kriegs-Schauplatze in den Jahren 1812, 1813 und 1814.**

(Aus der Anekdote von Ludwig Hübel.)

**Gegenwart des Geistes.**

Der königl. preussische Major v. K., vom pommerischen Infanterieregiment, welcher zugleich Flügeladjutant des Kronprinzen von Schweden in dessen Generalstabe war, hatte am 22ten August desselben Jahres eine Ordre aus dem Hauptquartier Ruhlisdorf an ein anderes Corps der Armee zu überbringen. Er mußte einen Hohlweg passiren, und stuzte gewaltig, als er plötzlich auf einen Zug feindlicher reitender Artillerie stieß, der sich im Dunkeln vermuthlich hierher verirrt hatte. Er warf, um nicht gefangen zu werden, sein Pferd herum, ritt ganz langsam zurück und suchte einen Nebenweg. Das kaltblütige und furchtlose Benehmen des preussischen Offiziers brachte die Feinde auf die Meinung, daß er einer ihrer Kameraden sey. Sie riefen ihm daher nach und fragten, ob sie auf dem rechten Wege zu ihren Vorposten wären? Ohne sich einen Augenblick zu besinnen, antwortete Herr v. K. „Oui, avancez, mais plus à droite, vous arriverez justement!“ (Ja, nur vorwärts, aber mehr rechts, so könnt ihr nicht fehlen!) Er nahm sogleich einen Seitenweg, und die Kanoniere erschrecken nicht wenig, da sie in der Richtung, die er ihnen angegeben hatte, plötzlich auf die Vorposten der Verbündeten stießen, welche sie sogleich umringten und ohne Schuß gefangen nahmen.

**Französisches Lob der Deutschen.**

Ein französischer Offizier, welcher aus der Gefangenschaft in sein Vaterland zurückkehrte, wurde in einer sächsischen Stadt bey einem angesehenen Manne einquartiert. Der Hauswirth kam mit seinem Gaste auf die mannigfaltigen Bedrückungen und Mißhandlungen zu sprechen, die sein Vaterland eine lange Reihe von Jahren von den Franzosen erduldet hatte, und fügte hinzu, daß man die Deutschen dessen ungeachtet verachtet habe. — „Das erstere,“ — erwiderte der Offizier, — „ist leider nur zu wahr, aber verachtet wurden die Deutschen von den Franzosen nie, diese waren im Gegentheil in keinem andern Lande so gern, als in Teutschland. Man sprach in der französischen Armee, vom Bornehmsten bis zum Geringsten herab, nie anders, als mit der größten Hochachtung und hörte nie andere Ausdrücke über die Deutschen, als: „les Allemands sont de bonnes bêtes, de bons diables, ils donnent tout ce qu'on veut!“ Rein teutsch übersetzt würde dieses Lob also klingen: — die Deutschen sind recht gutwillige Schaffköpfe, recht ehrliche Gimpel, recht gutmüthige dumme Dorfteufel, die alles hergeben, was man von ihnen nur immer verlangt. Der Offizier hielt dieses, gewiß keinem Deutschen schmeichelhafte Kompliment, im Ernst für das höchste Lob, das unsrer Nation ertheilt werden könnte. Der Himmel verbüte es, daß wir dieses Zeugniß je wieder verdienen sollten. Ein weit ehrenvolleres ertheilten uns die Römer, als wir vor 2000 Jahren noch in unsern Wäldern lebten.

**Bezirksamtliche Bekanntmachungen.**

[Bekanntmachung.] Großherzogl. Kreis-Direktorium hat unterm 28. Juny d. J. N. 8785. anber eröffnet:

Daß nach Großherzogl. Ministerial-Erlaß des Innern vom 15ten v. M. Nro. 3881 den sämtlichen Aemtern aufgegeben wird, durch wiederholt vorzunehmende Publikationen, die Unterthanen zu unterrichten, ihre Gesuche um Miliz- und Landwehr-Befreyung bei ihrem vorgesetzten Amt zuerst einzureichen, welches die erforderlichen Berichte des Orts-Vorstandes mit dem Personal-Standes-Bogen einsammeln, und dem Kreis-Direktorium zur weitem Entscheidung oder Beförderung an Großherzogl. Ministerium einreichen wird.

Dieses wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Lahr am 5. July 1815.

Großherzogliches Bezirksamt.

Frbr. v. Liebenstein.

Großherzoglich Badisches Direktorium des Kinzig-Kreises.

Offenburg den 1sten July 1815.

2. [Bekanntmachung.] Erlaß Großherzogl. Ministerium des Innern vom 24. und praes. den 28. v. M. Nro. 4161 die Aufenthaltsgestattung der Deferteurs in mehreren Amts-Bezirken verschiedener Kreise betreffend.

**B e s c h l u ß.**

Sämmtlichen Aemtern des Kreises ist zu eröffnen: die bereits vorliegende Verordnung daß jeder welcher einem Subject das sich dem Kriegsdienst, es sene bey dem stehenden Militär oder bey der Landwehr, entzogen hat, Aufenthalt gestattet, oder denselben in Dienst nimmt, um 30 Thaler gestraft werden soll, wird andurch mit dem Anfügen erneuert, daß ein solcher auch über dieses die durch die Befangung eines solchen Refractairs verursachte Kosten auch noch zu tragen habe. Die Strafe ist in vorkommenden Fällen sogleich, des extra ergreifenden Recurses ungeachtet, executivisch beizutreiben, und wird die Entschuldigung mit der Unwissenheit, daß es ein Refractair gewesen sey, niemals angenommen werden, da jeder Unterthan verbunden ist, ehe er jemanden den Aufenthalt, auch nur über Nacht gestattet, es dem Orts. Vorgesetzten anzuzeigen, welcher sodann, wenn sich ein solcher nicht durch einen gültigen Paß als ein Ausländer legitimiren oder ein von seinem Amte selbst unter dem Siegel ausgestelltes Zeugniß vorweisen kann, daß er mit amtlicher Erlaubniß sich an dem Ort seines jezigen Aufenthalts begeben habe: sogleich an das Amt abzuliefern ist, wie dann, sobald diese Anzeig dem Vogt geschehen ist, derselbe die Verantwortung auf sich hat.

Dieses ist in allen Gemeinden mit dem Benfügen zu verlünden, daß sich nicht blos in Zukunft darnach zu achten, sondern diese Untersuchung in Ansehung aller seit einem halben Jahre in das Ort gekommenen vorzunehmen sey.

Holzmann.

Dieses wird hiermit zur Warnung des Publikums zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Lahr den 11ten July 1815.

Großherzogl. Bezirks-Amt.

Frhr. v. Liebenstein.

2. [Wald-Versteigerung.] Nach einem hohen Beschluß des hochpreisl. Ministeriums der Finanzen, Oberforst-Commission vom 24. v. M. Nro. 2350, ist verordnet worden, den herrschaftlichen Wald bei Schutterzell, welcher 74 Morg. 3 Prtl. 36 Rutben im Maas hält, mit Holz und Boden als Eigenthum öffentlich zu versteigern, wozu man Montag den 24. d. M. und die Zusammenkunft

zu Schutterzell Morgens 9 Uhr auf der Gemeindsstube bestimmt hat, wohin die Streiglustigen zu erscheinen eingeladen werden.

Die Bedingungen können vorhero auf Verlangen in der allhiefigen Ober-Forst-Amts-Kanzlei eingesehen werden.

Lahr den 6. July 1815.

Großherzogl. Oberforst-Amt.

K. L. von Schilling.

3. [Wein-Versteigerung.] In Großherzogl. Kelleren Gengenbach werden auf Donnerstag den 20. July d. J. Vormittags 10 Uhr nachstehende Weine

1807r 45 Dehmle

1807r 60 ditto

jenachdem Liebhaber erscheinen, im Ganzen, oder Parthienweis, jedoch nicht unter 12 Dehmle, gegen baare Bezahlung versteigert werden.

Lahr den 3. July 1815.

Großherzogliches Bezirks-Amt.

Frhr. v. Liebenstein.

Bezirks-Amt Lahr.

2. Hugsweyer. [Schulden-Liquidation.] Alle rechtmäßigen Gläubiger des gantmäßigen Daniel Gerhard in Hugsweyer werden hiemit aufgefordert, Montags den 31. d. M. vor dem Theilungs-Commissariat im dasigen Löwenwirths-Haus ihre — auf legale Beweis-Urkunden gegründete Forderungen einzugeben und richtig zu stellen, widrigenfalls sie sich den Ausschluß von der Masse selbst zuzuschreiben haben.

Lahr den 4. July 1815.

Großherzogliches Bezirksamt.

Frhr. v. Liebenstein.

Kühlenthal.

Diejenigen, welche an nachstehende Personen etwas zu fordern haben, werden andurch, bei Verlust ihrer Forderung, zur Liquidation derselben, auf nachbemeldte Tage und Orte, unter Mitbringung der Beweis-Urkunden vorgeladen:

Bezirks-Amt Lahr.

1. Zu Friesenheim. An die gantmäßigen Sailer Michael Erbschen Eheleute, auf Montag den 7ten August d. J. im dasigen Sonnenwirthshaus vor das Commissariat.

Lahr den 17ten Juny 1815.

Großherzogliches Bezirks-Amt.

Frhr. v. Liebenstein.

### Stadtraths Bekanntmachungen.

1. [Versteigerung.] Montags den 24. dieses des Nachmittags um 5 Uhr will Seitermeister Friedrich Huber als Pfleger des verstorbenen Nebstochwirth Christian Hubers Sohn auf eine 34ährige Lehnung auf hiesigem Rathhaus versteigern lassen:

1) das Wirthshaus zum Nebstoch auf dem Schloßplatz.

2) Die dazu gehörige Scheuer allda, nebst Stallung und dabey gelegenem Gärtchen.  
Lahr den 14. July 1815.

Stadtrath dahier.

3. [Verordnung.] Die längst bestehende Verordnung, daß jeder Einwohner bey jedesmaliger Veränderung seiner Wohnung hiervon die Anzeige bey der Rathschreiberen machen solle, wird seit einiger Zeit so wenig befolgt, daß das Verzeichniß hierüber unrichtig und unvollkommen seyn muß. Jene Verordnung wird daher hiermit erneuert, und beygefügt, daß der oder diejenige, welche ihre Wohnungs Veränderungen nicht in den ersten 8 Tagen bey der Rathschreiberen anzeigen, jeder mit 2 fl. Strafe belegt werden solle.  
Lahr den 4. July 1815.

Stadtrath dahier.

2. [Bekanntmachung.] In Gemäßheit höchster Verordnung vom 19. April und 9. May dieses Jahres, die Kapitalsteuer betreffend, wird nach Weisung Großherzogl. Bezirks-Amts hiermit be-

kannt gemacht: daß jeder Einwohner dahier welcher verzinsliche Forderungen ausstehen hat, solches innerhalb 8 Tagen in Person oder durch einen Bevollmächtigten auf dem Rathhaus erklären müsse, um sodann nach den dafelbst vorfindlichen Formularien die Faktionen aufstellen zu können, wobei man noch besonders zu bemerken für nöthig erachtet, daß keiner mit seiner Erklärung länger als 8 Tage zöbern möge, wenn er sich nicht der Unannehmlichkeit aussetzen will, daß seine Kapitaliensteuer-Faktion durch einen besondern Commissarium auf seine des Steuerpflichtigen Kosten aufgestellt werden müsse.  
Lahr den 11. July 1815.

Lahr den 11. July 1815.

Stadtrath dahier.  
Fischer.

3. [Verordnung.] Nach jene Verordnung, wonach die Bewohner städtischer Gebäude keine der Stadt zur Last fallende Reparationen vornehmen lassen, und die Handwerksleute keine solche Arbeiten fertigen sollen, ohne dazu eine schriftliche Anweisung von dem Stadtrath eingeholt zu haben, wird hiermit erneuert, mit dem Nütigen, daß Rechnungen, welche mit solcherley schriftlichen Anweisungen nicht belegt sind, nicht angenommen, sondern ohne weiters zurückgewiesen werden sollen.  
Lahr den 1. July 1815.

Lahr den 1. July 1815.

Stadtrath dahier.  
Fischer.

### Bekanntmachungen.

2. [Anzeige.] Michael Falk von Barr zeigt dem geehrten Publikum an, daß er jeden Montag und Donnerstag dahier von Barr, Bensfelden ic. ic. ankommt, und den Tag darauf wieder abgeht. Er besorgt Commissionen und Austräge schnell und billig.

Da er das Postpaket nach Bensfelden und Barr zu bringen beauftragt ist, so können Briefe und kleine Pakete zu der bestimmten Zeit auf hiesiger Post-Expedition abgegeben werden.

2. [Auszählmene Bretter feil.] Eine beträchtliche Anzahl auszählmene Bretter, von verschiedener Länge und Breite, sind zu verkaufen. Ausgeber dieses sagt wo?

4. [Glascherben werden zu kaufen gesucht.] Wer hellgrüne Glascherben von Fensterscheiben oder Flaschen und Bouteillen zu 1 fl. 24 kr. den

ℳ frey hieher oder zu 1 fl. 48 kr. per ℳ frey auf das Blaufarbwerk in der Morderach bey Gengenbach liefern will, kann solches gegen baare Zahlung hier bey Herrn Lucas Faesch, oder auf gedachtem Werk bey Herrn Inspector Roscher abgeben.

[Land-Karten.] Bei Ausgeber dieses sind so eben nachfolgende Landkarten angekommen, und um beigesezte Preise zu haben:

Charte générale de la France par Départements servant à l'Assemblée de 182 feuilles de la	
Charte de France de Cassini et de 25 feuilles de celle de la Belgique de Ferraris. Auf Leinwand gezogen mit Futteral	1 fl. 24 kr.
Als offenes Blatt	1 fl.
Mayeri Charta palatina. 2 Blätter.	5 fl. 30 kr.